

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5168

Kiel, 01.09.2025

Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Modernes Arbeitszeitrecht auch für schleswig-holsteinische Beamtinnen und Beamte –
Langzeitkonten jetzt einführen, Antrag der Fraktion des SSW, Drucksache 20/3289

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

der VLBS bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum o. g. Antrag abgeben zu können.

Als Interessenvertretung der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen bemerken wir bereits seit vielen Jahren, dass das Land Schleswig-Holstein nicht mehr als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird.

Grundständig ausgebildete Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen verfügen häufig über eine abgeschlossene (duale) Berufsausbildung und vielfach auch über entsprechende Berufserfahrung in dieser Tätigkeit, sowie über ein Hochschulstudium in einer beruflichen Fachrichtung. Damit sind sie für viele potentielle Arbeitgeber in der Privatwirtschaft interessante und hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber.

Flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorte, sowie sichere Beschäftigungsverhältnisse finden sich seit mehreren Jahren auch außerhalb des öffentlichen Dienstes. Meistens mit erheblich höherer Vergütung. Beamtenstatus und „lange Ferienzeiten“ sind nicht mehr die ausschlaggebenden Kriterien bei der Wahl des Beschäftigungsverhältnisses.

Leider hat die Landesregierung in den letzten Jahren die Möglichkeiten für eine lebensphasenorientierte Arbeitszeitgestaltung durch Einschränkungen beim Sabbatjahr weiter verringert.

Wir begrüßen deshalb die Forderung sehr, die rechtlichen Voraussetzungen für die Führung von Langzeitkonten zu schaffen, um so eine Grundlage für ein in der Arbeitswelt übliches und weitverbreitetes Modell zur Steigerung der Attraktivität des Berufsschullehramtes zu legen.

In diesem Zusammenhang ist es uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass es für die Arbeit der Lehrkräfte immer noch keine Arbeitszeiterfassung gibt. Sie ist zwingende Voraussetzung für die Führung von Langzeitkonten. Bisher werden lediglich die geplanten Unterrichtsstunden zur Erfassung der Arbeitszeit herangezogen. Außerunterrichtliche und außerschulische Tätigkeiten, die in den letzten Jahren massiv zu genommen haben, werden aktuell weder dokumentiert noch in die Betrachtung der Arbeitszeit herangezogen.

Es gibt aus den letzten Jahren mehrere Urteile, die den Arbeitgebern die Erfassung der Arbeitszeit ihrer Beschäftigten vorschreiben. Uns ist deshalb unverständlich, dass diese Vorgaben von den verschiedenen Bildungsministerinnen in Schleswig-Holstein einfach ignoriert werden.

1. Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, 2019)

Der EuGH hat entschieden, dass Arbeitgeber in der EU verpflichtet sind, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die täglich geleistete Arbeitszeit einer jeden Arbeitnehmerin bzw. eines jeden Arbeitnehmers gemessen werden kann (EuGH Rs. 55/18 CCOO)

Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Höchstgrenzen der Arbeitszeit und Mindestpausen eingehalten werden. Dies gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer, also auch für Lehrkräfte, sofern keine speziellen Ausnahmen bestehen.

Die KMK hofft immer noch auf eine „Ausnahmeregelung“ für Lehrkräfte. Ein entsprechender Antrag beim zuständigen Bundesministerium wurde jedoch schon vor einigen Jahren abgelehnt.

2. Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG, 2022)

Das BAG stellte klar, dass Arbeitgeber in Deutschland nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet sind, ein Arbeitszeiterfassungssystem einzuführen. Arbeitgeber müssen nicht nur Überstunden, sondern die gesamte Arbeitszeit dokumentieren.

Diese Pflicht gilt unabhängig von einer Anpassung der gesetzlichen Regelungen im Arbeitsschutzgesetz. Das BAG hat in seiner Entscheidung vom 13. September 2022 verbindlich festgestellt, dass auch in Deutschland die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist. Das ist laut BAG bereits heute geltendes Recht.

Wir erwarten, dass auch das Land Schleswig-Holstein sich an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hält und eine Arbeitszeiterfassung für alle Beschäftigten einführt. Erst dann sind Langzeitarbeitskonten für Lehrkräfte überhaupt denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Lorenzen
Landesvorsitzende

Stephan Cosmus
Landesvorsitzender